



Stans, 5. September 2017
Nr. 564

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Totalrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG. Verabschiedung zuhänden Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 274 vom 2. Mai 2017 den Bericht und den Entwurf zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung zuhänden der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 18 Stellungnahmen ein.

1.2

Die Vorlage stösst in der Vernehmlassung grundsätzlich auf Wohlwollen. Die zentralen Punkte, wie die Abschaffung des Kaminfegermonopols werden breit unterstützt.

Die Finanzierung der Feuerwehr gab zu Diskussionen Anlass. So wird einerseits von einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt, die Feuerwehrrechnung nicht als Spezialfinanzierung zu führen. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Einnahmen insbesondere aus Ersatzabgaben für die Deckung nicht ausreichen und die Gemeinden daher ohnehin ein Defizit aus den allgemeinen Steuermitteln zu decken hätten. Dieses Argument wurde aufgenommen. Andererseits herrscht auch über die Höhe und die Bemessung der Ersatzabgabe Uneinigkeit. Schliesslich hat die Vorlage eine Verunsicherung hinsichtlich von Feuerwehreinsätzen im Verkehrsdienst zugunsten von Anlässen geführt. Das Gesetz wurde aufgrund der Vernehmlassung nun so angepasst, dass solche Einsätze im Feuerwehrreglement der Gemeinden weiterhin vorgesehen werden können.

Grosse Einigkeit unter den Vernehmlassungsteilnehmern herrschte darin, dass auch die Ehepartner, bzw. die Partner in eingetragener Partnerschaft keine Abgabe mehr leisten müssen sollte, wenn die 45-jährige Partnerin oder der 45-jährige Partner nach 25 Dienstjahren die Feuerwehrpflicht erfüllt hat. Diese Forderung wurde im Gesetz aufgenommen.

1.3

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird im Übrigen auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen. Zu den Gründen für diese Gesetzesvorlage, deren wichtigste Regelungen und die massgebenden Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den Bericht an den Landrat verwiesen.

Beschluss

Das Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) wird zuhänden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS), (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

